

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 14

ausgegeben am 31. Januar 2006

---

## Kundmachung vom 24. Januar 2006 des Beschlusses Nr. 82/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. Juni 2005  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2006

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41<sup>1</sup>, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 82/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 82/2005 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 82/2005**  
vom 10. Juni 2005  
**zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-  
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-  
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere  
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-  
samen EWR-Ausschusses Nr. 68/2005 vom 29. April 2005<sup>2</sup> geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisen-  
bahnagentur<sup>3</sup>, berichtigt in ABl. L 220 vom 21.6. 2004, S. 3, zielt darauf  
ab, die Interoperabilität zwischen den Eisenbahnsystemen zu verbessern  
und ein gemeinsames Sicherheitskonzept für das europäische Eisen-  
bahnsystem zu entwickeln.
3. Die Tätigkeiten der Agentur können den Umfang der Interoperabilität  
und Sicherheit im Eisenbahnverkehr innerhalb des Europäischen Wirt-  
schaftsraums beeinflussen.
4. Die Verordnung (EG) Nr. 881/2004, berichtigt in ABl. L 220 vom 21.6.  
2004, S. 3, sollte daher in das Abkommen aufgenommen werden, um  
eine uneingeschränkte Beteiligung der EFTA-Staaten an der Europäi-  
schen Eisenbahnagentur zu ermöglichen -

beschliesst:

## Art. 1

Anhang XIII des Abkommens wird gemäss dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

## Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 881/2004, berichtet in ABl. L 220 vom 21.6. 2004, S. 3, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>4</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juni 2005

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 82/2005

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 42e (Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"42f. 32004 R 0881: Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1, berichtigt in ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Soweit unten nicht anders angegeben und unbeschadet der Bestimmungen von Protokoll 1 des Abkommens bezeichnen in der Verordnung der Begriff "Mitgliedstaat(en)" und sonstige Begriffe, die sich auf ihre Behörden beziehen, zusätzlich zu ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten und ihre Behörden. Art. 11 des Protokolls 1 findet Anwendung.
- b) In Bezug auf die EFTA-Staaten wird die Agentur gegebenenfalls die EFTA Überwachungsbehörde oder den Ständigen Ausschuss bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen.
- c) Die EFTA-Staaten sind in den von der Agentur eingerichteten Arbeitsgruppen angemessen vertreten.
- d) Dem Art. 23 wird folgender Absatz angefügt:

"Die EFTA-Staaten wenden auf die Agentur und deren Personal das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die auf der Grundlage des Protokolls erlassenen Vorschriften an."

- e) Dem Art. 24 wird folgender Absatz angefügt:

"5) In Abweichung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte genießen, vom leitenden Direktor der Agentur unter Vertrag genommen werden."

f) In Art. 25 Abs. 2 Bst. b werden die Worte "dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission" durch "dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde" ersetzt."

g) Dem Art. 26 wird folgender Absatz angefügt:

"5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrats und haben innerhalb des Verwaltungsrats die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Stimmrechts."

h) Dem Art. 33 wird folgender Absatz angefügt:

"4) Wenn der Besuch in einem EFTA-Staat erfolgt ist, übermittelt die Agentur den Bericht auch der EFTA-Überwachungsbehörde."

i) Dem Art. 37 Abs. 1 wird Folgendes angefügt:

"Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission\* gilt für die Zwecke dieser Verordnung auch für alle Dokumente der Agentur über die EFTA-Staaten.

---

\* ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43."

j) Dem Art. 38 wird folgender Absatz angefügt:

"10) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Abs. 2 erster Gedankenstrich genannten Finanzbeitrag der Gemeinschaft. Für diesen Zweck gelten die in Art. 82 Abs. 1 Bst. a und in Protokoll 32 des Abkommens festgelegten Verfahren entsprechend. "

1 LR 170.50

---

2 ABl. L 239 vom 15.9.2005, S. 57.

---

3 ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

---

4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.